

Paper-ID: VGI_191018



Begehung der Gemeindegrundstücke

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (5), S. 153–159

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191018,  
Title = {Begehung der Gemeindegrundst{"u}cke},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {153--159},  
Number = {5},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



des Fernrohrs mechanisch. Bei ersterem verschiebt sich ein Längen- und Höhen-
diagramm auf optischem Wege, so daß dem Auge beim Auf- und Niederkippen
des Fernrohrs ein vorübergehendes Diagramm erscheint. Dieses Instrument besitzt
keinen Höhenkreis.

Bezüglich der reduzierenden Objektivkonstruktionen ist zu erwähnen,
daß schon Porro bei seinem «Olometer» eine für die Ermittlung der Horizontal-
distanz bestimmte Anordnung traf, indem er den Abstand der Linsen des anallak-
tischen Objektivs sich mechanisch mit dem Höhenwinkel verändern ließ, so daß
sich die Horizontalentfernung nach $E = CL$ sofort aus dem Lattenabschnitt ergab.

Das vom Verfasser dieser Abhandlung entworfene Doppelbildtachymeter
mit der Anordnung des verdrehbaren Objektivs eignet sich nun gleichfalls für
die Zwecke der Reduktion und soll dessen Verwendbarkeit in zweifacher Be-
ziehung dargetan werden: als Reduktionstachymeter für Entfernungen und Höhen
und als selbsttätiger Reduktionstachymeter für Entfernungen.

Im allgemeinen wird man bezüglich der Reduktions-, insbesondere der
selbsttätig wirkenden Tachymeter die Behauptung aufstellen können, daß deren
Resultat dem der Rechnung an Genauigkeit nachsteht, da sie von der tadellosen
Wirkungsweise eines mehr oder weniger subtilen Mechanismus abhängen.

(Fortsetzung folgt.)

Bemerkung zum Aufsätze von Prof. Dr. Köhler in Nr. 4 dieser Zeitschrift.

Ich erlaube mir mitzuteilen, daß ich im Jahre 1893 in den Sitzber. der kön.
böhm. G. d. W. Nr. XIX A 1893, keine Koordinaten der Prager Sternwarte
abgeleitet habe. Der vom Verfasser angegebene Wert befindet sich in der zweiten
Arbeit vom Jahre 1899. — Im Anschlusse daran möchte ich mir die Bemerkung
erlauben, daß Herr Prof. Köhler nicht gut getan hat, die Arbeiten des Herrn
Prof. Novotný der wohlverdienten Vergessenheit zu entreißen.

Ich werde auf diese Sache in einem der nächsten Hefte zurückkommen.

Prof. W. Láska.

Begehung der Gemeindegrundstücke.

Durch Niederschläge, Elementarereignisse, allerlei Bauten, natürliche und
künstliche Erdbewegungen, sowie Umgestaltungen verschiedener Art, sind Grund
und Boden fortwährend Veränderungen unterworfen.

Diese Veränderungen und absichtliche oder aus Nachlässigkeit begangene
Beschädigung an Grenzmarken sind die Veranlassung, daß innerhalb eines mehr
oder minder längeren Zeitraumes Grenzmarken verschüttet, beschädigt oder ganz
zerstört werden. Es ist daher, um den Verlust an Grenzmarken zu vermeiden,
die Besitzgrenze gesichert zu erhalten, unerschütterlich, in gewissen Zeitabschnitten
Nachschau zu halten¹⁾, ob die Grenzmarken unversehrt geblieben sind.

¹⁾ Periodische Begehungen, für landwirtschaftliche Grundstücke von 5 zu 5 und Waldland
von 10 zu 10 Jahren, die Jahreszahl durch 5 bezw. 10 teilbar.

Diese Nachschau oder Begehung der Besitzgrenzen muß aber, soll sie einen praktischen Wert haben, seitens der Anrainer gemeinschaftlich stattfinden, um die zur Sicherung der Grenzmarken erforderlichen Vorkehrungen gemeinschaftlich zu treffen, und damit dort, wo eine Einigung nicht erzielt worden, noch rechtzeitig jene Konsequenzen gezogen werden können, die Verjährungen erfolgreich vorzubeugen und Besitzstörungen möglichst zu verhindern.

Jeder Vermessungsbeamte weiß, daß unter allen Grundstücken die der Gemeinde gehörigen am allerschlechtesten, vielfach gar nicht vermarktet sind. Die Folgen davon sind allgemein bekannt und enthält diesbezüglich der Motivenbericht zum Entwurfe eines Vermarktungsgesetzes zu § 37 die treffende Bemerkung¹⁾:

«Die periodische Begehung der Gemeindegrundstücke ist dringend notwendig und das einzig wirksame Mittel, um der fortwährenden Abnahme des unbeweglichen Gemeindebesitzes Einhalt zu tun.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß das Flächenmaß der Gemeindegrundstücke von Jahr zu Jahr abnimmt, eine umso bedauerlichere Erscheinung, als diese Grundstücke oft das einzige Vermögen der Gemeinde ausmachen. Sie sind entweder gar nicht, oder so außerordentlich mangelhaft vermarktet, daß Usurpierungen durch Überackern der Grenze oder in anderer Weise bewerkstelligt, nicht nur leicht möglich, sondern mangels fester Besitzgrenzen begünstigt werden. Der ganzen Gemeinde ist die geradezu beispiellose Wirtschaft mit den Gemeindegrundstücken bekannt und dennoch werden keine Anstalten getroffen, um für die Gemeinde zu retten, was noch zu retten ist.

Diesem großen Übelstande wird einerseits die Vermarktung abhelfen, andererseits die periodische Begehung, gelegentlich welcher Übergriffe zeitgerecht abgestellt und abhanden gekommene Grenzmarken durch neue ersetzt werden können.»

Der niederösterreichische Landesauschuß hat in der Erkenntnis, daß vorstehende Ausführungen beherzigt werden müssen, nachstehende, im Landesamtsblatte veröffentlichte Verfügungen getroffen:

K u n d m a c h u n g.²⁾

An sämtliche Gemeinden!

G. Z. 5039—XXII/397 Sch.

Mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 61 und 90 der Gemeindeordnung vom 6. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 33, wird zur ungeschmälerten Erhaltung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten folgendes angeordnet:

1. Die Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke und der Grundstücke der Gemeindeanstalten sind vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu begehen.

Als Behelf ist zu dieser eine brauchbare Katastralmappe und das Parzellenprotokoll zu verwenden. Stehen nicht Mappenlithographien nach dem Ergebnisse der Grundsteuerregulierung zu Gebote, müssen daher ältere, nach der Landes-

¹⁾ Seite 306 des III. Jahrganges (1905) dieser Zeitschrift.

²⁾ Enthalten im Landesamtsblatte vom 1. Oktober 1907, Seite 5 und 6.

vermessung (1817—1824) hergestellte Mappen benützt werden, so sind diese vor dem Gebrauche erforderlichenfalls und nur insoweit, als Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke und der Gemeindeanstalten in Betracht kommen, nach den Einzeichnungen auf der Grundbuchs- oder Evidenzhaltungsmappe, sowie auch die Parzellenbezeichnungen der zu begehenden und an diese angrenzenden Grundstücke zu berichtigen. Die Begehung hat in der Weise stattzufinden, daß die Besitzgrenzen jedes Grundstückes (Grundkomplexes der Gemeindegrundstücke) dem ganzen Umfange nach mit größter Aufmerksamkeit begangen und die Begehung immer dort beendet wird, wo damit begonnen wurde.

Mit der Begehung ist unverzüglich zu beginnen und die Einteilung derart zu treffen, daß vor Eintritt des Winters dieses Jahres sämtliche Liegenschaften der Gemeinde und ihrer Anstalten ordnungsmäßig begangen sind. Zur Begehung sind die Anrainer rechtzeitig einzuladen und zur Vermeidung unnötiger Zeitsäumnisse stets eine solche Anzahl, als innerhalb je eines halben Tages abgefertigt werden können.

2. Bei jedem an eine Liegenschaft der Gemeinde oder Gemeindeanstalt angrenzenden Grundstücke ist festzustellen, ob die Besitzgrenze seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist oder nicht, und der Befund in das Grenzbegehungsprotokoll kurz und deutlich einzutragen.

Für die gewissenhafte Angabe des Befundes sind die Kommissionsmitglieder verantwortlich.

Wurde bei der Begehung ein Übergriff über die Besitzgrenze, sei es durch Überackern, Abgrasen, Abweiden, oder durch irgend welche andere dauernde Benützung wahrgenommen, so ist die weitere Benützung durch Gemeindebeschluß und schriftlichen Auftrag sofort einzustellen, wenn die betreffende Partei ein Nutzungsrecht nicht nachweisen kann oder sich nicht schriftlich bereit erklärt, ein solches durch Pachtung oder Ankauf des in Benützung genommenen Grundstückes zu erwerben.

3. Wird die bisher widerrechtlich benützte Grundfläche zurückgestellt, so ist die Besitzgrenze des Gemeindegrundes oder des Grundstückes der Gemeindeanstalt gegenüber dem Nachbargrundstücke in unwandelbarer Weise zu vermarken, wenn eine solche Vermarkung nicht schon vorhanden ist. Zur Vermarkung ist wetterfestes Material zu verwenden, womöglich Granit oder Gneis.

Unbehauene Grenzsteine sind durch Anstrich mit roter Ölfarbe erkennbar zu machen, versunkene Grenzmarken zu heben, lockere zu befestigen, Gesträuche, Schlingpflanzen und andere, das Auffinden der Marken behindernde Gewächse oder kleinere Gegenstände schon anläßlich der Begehung zu beseitigen.

Kommt wegen Rückgabe der widerrechtlich benützten Grundfläche eine Einigung nicht zustande und ist die Zustimmung zur Feststellung und Vermarkung der Besitzgrenze durch Sachverständige, Schiedsrichter oder durch das nach dem Gesetze vom 17. September 1907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 124, etwa bestellte Vermittlungsamt nicht zu erzielen, so ist unter Angabe der von der Partei zu Protokoll gegebenen Erklärung und der von der Kommission erhobenen tatsächlichen Verhältnisse innerhalb 14 Tagen vom Tage der erfolgten Begehung des

betreffenden Grundstückes an gerechnet, dem Landesausschusse die Anzeige zu erstatten.

In allen diesen Fällen sind die Verhandlungen sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite der Parlei unbedingt in gütlicher Weise zu pflegen.

Mit der Vermarkung der Besitzgrenze kann dort, wo durch Kauf ohnehin eine Grenzänderung eintritt, bis zur Ausfertigung des Kaufvertrages zugewartet werden.

Bei Grundflächen, die von einer Liegenschaft der Gemeinde oder Gemeindeanstalt verpachtet sind oder anlässlich der Begehung verpachtet werden, kann die Vermarkung bis zur Lösung des Pachtvertrages verschoben werden, wenn nicht Verhältnisse und Umstände die sofortige Vornahme der Vermarkung zweckmäßiger erscheinen lassen.

4. Nach beendeter Begehung aller Liegenschaften der Gemeinde oder ihrer Anstalten ist dem Gemeindeausschusse über alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse eingehend Bericht zu erstatten und dem Landesausschusse das von den Kommissionsmitgliedern gefertigte Grenzbegehungsprotokoll mit dem Berichte des Gemeindevorstandes, was betreffs der erhobenen Anstände veranlaßt worden und noch veranlaßt wird, vorzulegen.

5. Besitzt eine fremde Gemeinde oder Gemeindeanstalt Liegenschaften im Gemeindegebiete, so ist wegen Entsendung der Vertreter das Einvernehmen zu pflegen. In diesem Falle hat der zuständige Bürgermeister zwar die Begehung zu leiten, aber auf die Verhandlungen und Entschließungen der Vertreter keinen Einfluß zu nehmen.

6. Die Grenzbegehungsprotokolle sind für Gemeindegrundstücke und die Grundstücke der Gemeindeanstalten getrennt anzulegen.

Die erforderlichen Drucksorten der Grenzbegehungsprotokolle können vom Landesausschusse unentgeltlich bezogen werden¹⁾.

Wegen allfälliger Vorlage der Pachtverträge und Einführung der Grenzbegehung der Gemeindegrundstücke und der Grundstücke der Gemeindeanstalten in bestimmten Zeitabschnitten (periodische Begehung) werden weitere Weisungen erfolgen.

*

Mit vorstehender Kundmachung wird eine Angelegenheit in Fluß gebracht, die den n.-ö. Landtag und den Landesausschuß wiederholt beschäftigte. Aber auch eine größere Anzahl Gemeindevertretungen haben in anerkannter Weise für den ungeschmälernten Bestand des unbeweglichen Gemeindevermögens Sorge getragen und sind bestrebt, dadurch einen geordneten Gemeindehaushalt herzustellen.

An der ungeschmälernten Erhaltung des Gemeindevermögens ist jedoch nicht allein die Gemeindevertretung, sondern auch jedes einzelne Gemeindeglied interessiert und beteiligt, weshalb zu erwarten ist, daß die eingeleitete Aktion **allseits unterstützt** wird, die Interessen der Gemeinde gewahrt

¹⁾ Und zwar mittels Amts-Korrespondenzkarte, unter Angabe der angrenzenden Parzellen an den einzelnen Besitzkomplexen.

werden und Einsicht und Rechtlichkeitsgefühl die der Allgemeinheit zugute kommende Sache bestens fördere.

Zu empfehlen ist eine Besprechung der Bürgermeister über diesen Gegenstand nach dem nächsten politischen Amtstage, welche Besprechung vom Bürgermeister des Bezirkshauptortes veranlaßt werden könnte.

Es wird sich weiters empfehlen, das Ergebnis dieser Besprechung kurz gefaßt dem Landesausschusse bekannt zu geben.

(Muster).

Kronland Niederösterreich.

Katastralgemeinde

Gerichtsbezirk:

Ortsgemeinde:

Grenzbegehungsprotokoll
nachbenannter Liegenschaften der Gemeinde

Der be- gangenen Liegen- schaft		Der angrenzenden Liegenschaft				Befund der Begehungs- kommission betreffend die Besitzgrenze, bezie- hungsweise die benützte Fläche	Erklärung der Partei und Unterschrift
Parzellen- Nr.	Besitzer	Parzellen- Nr.	Besitzer	Haus-Nr.	Wohnort		
1	2	3	4	5	6	7	8
123	Gemeinde Haselbach	127	Anton Bauer	5	Haselbach	Unverändert	Besitzgrenze mit Mappe im Einklang <i>Bauer</i>
124		129	Franz Schuster	9		Wurden zirka 50 m ² weggeackert	Nehme in Pacht <i>Schuster</i>
125		130	Josef Kurz	11		Beiläufig 100 m ² als Wiese benützt	Kaufe die Fläche <i>Kurz</i>
		131	Adolf Klein	13		Ungefähr 150 m ² ver- ackert	Wird zurückgestellt <i>Klein</i>
218		221	Karl Fries	2		Rann	Ungefähr 50 m ² abge- grast
	222	Martin Braun	7	Beiläufig 150 m ² abge- weidet	Wird künftig nicht benützt <i>Braun</i>		
	223	Peter Schwarz	11	Beiläufig 100 m ² zu Wald kultiviert	Behaupte, daß Besitzgrenze nicht verschoben habe <i>Schwarz</i>		
	224	Johann Keller	19	Unverändert	Darstellung und Bestand an Ort und Stelle überein- stimmend <i>Keller</i>		

Wien, 23. September 1907.

Der Landesauschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.
Dr. Scheicher m. p., Referent.

K u n d m a c h u n g.¹⁾

An sämtliche Gemeinden!

G.-Z. 1905/1 XXII 397 a Sch.

Mit der Kundmachung vom 23. September 1907, G.-Z. 5039 XXII 397 Sch., enthalten im «Landes-Amtsblatte» Nr. 19 vom 1. Oktober 1907, wurde die Begehung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten angeordnet.

Diese Kundmachung wird mit der Erwartung vollinhaltlich in Erinnerung gebracht, daß in jenen Gemeinden, wo die Begehung bisher nicht stattgefunden hat, dieselbe nunmehr unverzüglich vorgenommen wird. Ausgenommen hievon sind selbstverständlich jene Liegenschaften, rücksichtlich welcher eine agrarische Operation anhängig ist.

Die Drucksorten der Begehungsprotokolle sind vom Landesauschusse unentgeltlich zu beziehen und ist bei der Bestellung annähernd die Anzahl der zu begehenden Grundstücke und der hieran angrenzenden Parzellen anzugeben.

Wien, am 10. März 1908.

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:

Dr. Scheicher m. p., Referent.K u n d m a c h u n g.²⁾

An sämtliche Gemeinden!

G.-Z. 1905/2 XXII 397 a Sch.

Der Landesauschuß ist in die Kenntnis gelangt, daß die mit der Kundmachung vom 23. September 1907 angeordnete und im «Landesamtsblatte des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns» Nr. 4 vom 15. März 1908, G.-Z. 1905/1 XXII 397 a Sch., in Erinnerung gebrachte Begehung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde und ihrer Anstalten teilweise mißverstanden wird.

Zur Aufklärung wird daher nachstehendes bekannt gemacht:

Der Zweck dieser vom Landesauschusse getroffenen Anordnung ist der, zu konstatieren, ob und inwieweit der Grundbesitz der Gemeinden im Laufe der Jahre eine Veränderung in der Natur gegenüber der Darstellung auf der Mappe erfahren hat.

Es handelt sich demnach darum, daß seitens des Gemeindevorstandes unter Zuziehung der Anrainer der Grundbesitz der Gemeinde begangen und hiebei festgestellt wird, ob und inwieweit die Grenzen der Gemeindegrundstücke eine Veränderung erfahren haben.

Über die Begehung und das Resultat derselben sind Grenzbegehungsprotokolle anzufertigen, wobei sich der beim Landesauschusse aufliegenden und unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu bedienen ist.

Die Erklärungen der Anrainer, falls eine Veränderung der Besitzgrenze in der Natur gegenüber der Mappe sich ergibt, sind in das Protokoll aufzunehmen.

¹⁾ Landesamtsblatt vom 15. März 1908, Seite 5.

²⁾ Landesamtsblatt vom 1. Mai 1908, S. 7.

Die in solcher Weise über den gesamten Besitz der Gemeinden und ihrer Anstalten aufgenommenen Grenzbegehungsprotokolle sind sodann an den Landesauschuß einzusenden. Derselbe wird hierüber, soweit es die ungeschmälernte Erhaltung des Gemeindebesitzes erfordert, das Weitere verfügen.

Wien, am 25. April 1908.

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:
Dr. Scheicher m. p., Referent.

K u n d m a c h u n g.¹⁾

G.-Z. 1962/3 XXII 397 a St.

Mit der im Landesamtsblatte des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns Nummer 19 vom 1. Oktober 1907, Seite 5, verlautbarten hieramtlichen Kundmachung vom 23. September 1907, G.-Z. 5039 XXII 397 Sch., wurde eine Begehung der Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke und der Grundstücke der Gemeindeanstalten angeordnet und gleichzeitig auch die erforderliche Anleitung gegeben, in welcher Weise diese Begehung vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vorzunehmen ist.

Diese Kundmachung wird nun den Herren Bürgermeistern jener Gemeinden, in welchen eine solche Begehung bisher nicht stattgefunden hat, in Erinnerung gebracht und denselben aufgetragen, die Begehung der Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke und der Grundstücke der Gemeindeanstalten zuverlässig innerhalb der Jahre 1910 und 1911 unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der eingangs bezogenen Kundmachung vom 23. September 1907 vorzunehmen.

Spätestens im Monate Dezember des Jahres 1911 sind sodann die Grenzbegehungsprotokolle dem Landesauschusse vorzulegen.

Die Drucksorten der Grenzbegehungsprotokolle sind im kurzen Wege beim Landesauschusse unentgeltlich anzusprechen.

Wien, am 10. März 1910.

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:
Stöckler m. p., Referent.

Über die außerordentliche Tragweite der Begehung der Grundstücke sind eingehendere Ausführungen wohl überflüssig; um denselben aber überall Eingang zu verschaffen, bedarf es der Aufklärung von Seite der Vermessungsbeamten.

Gemäß den Bestimmungen vorstehender Kundmachungen müssen alle Gemeindegrundstücke begangen werden, um aus den vorzulegenden Berichten und Begehungsprotokollen auch zu entnehmen, wo Vermessungen und Vermarkungen und somit die Entsendung eines Vermessungslandesbeamten erforderlich wird.

Nachdem diese Aktion im Interesse aller Gemeindemitglieder gelegen ist, kann, falls irgendwo die angeordnete Begehung unterblieben ist, beim Landesauschusse die Beschwerde vorgebracht werden, auch von nur einem Gemeindemitgliede.

Beran.

¹⁾ Landesamtsblatt vom 1. April 1910, Seite 17.